

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Departementschef
Walter Schönholzer
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 7. Februar 2023

Änderung der Verordnung über die Energienutzung (ENV): Solarproduktion, Neubaustandards und Ausstieg aus fossilen Energien

Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 unterbreitet das Departement für Inneres und Volkswirtschaft dem VTG das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung der Verordnung über die Energienutzung (ENV), mit Frist bis am 28. Februar 2023. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Eine Arbeitsgruppe des VTG hat sich mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Energienutzung (ENV) auseinandergesetzt.

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird begrüsst. Der Ausstieg aus den fossilen Energieträgern sollte jedoch mit Bedacht angegangen werden. Die Verordnungsänderung bezieht sich stark auf die Energieerzeugung und wenig auf deren Speicherung. Der starke Fokus auf die Produktion birgt Risiken z.B. im Bereich des Wettbewerbs sowie der komplexeren Beschaffung. Wir gehen davon aus, dass allfällige Überschüsse aus der Produktion auch für andere Bauten eingesetzt werden können.

Es fällt auf, dass nur Neubauten und Sanierungen von Gebäuden einbezogen wurden. Aus unserer Sicht müsste die Verordnung auch für Kunstbauten, Tiefbauten sowie Parkanlagen, usw. gelten.

Der Kanton besitzt nicht nur eigene Liegenschaften, sondern ist auch Mieterin in fremden Liegenschaften. Wir vertreten die Auffassung, dass für gemietete Liegenschaften die Standards ebenfalls anzustreben sind. Wäre der Kanton bereit, mehr Miete zu zahlen, für Gebäude, die die Standards gemäss ENV einhalten?

Wir sind der Meinung, dass bei Mietobjekten des Kantons genau auf die Einhaltung der Standards geachtet werden muss bzw. nur Liegenschaften neu zugemietet werden können, die die Voraussetzungen erfüllen.

Mit dem Titel «Ausstieg aus fossiler Energie» setzt sich der Kanton Thurgau grosse Ziele – wir sind der Meinung, dass es dafür eine entsprechende Strategie braucht.

Im Interesse der Gesellschaft sollen nicht nur die Solarproduktion, Neubaustandards und der Ausstieg aus fossilen Energien in der Strategie stehen, sondern auch das Konsumverhalten bzw. das Sparpotenzial aufgezeigt werden. Wo können beispielsweise Einsparungen gemacht und Lichtverschmutzung verhindert werden? Die öffentliche Hand muss auch in diesem Bereich eine Vorbildfunktion übernehmen.

Auch wenn der Kanton Thurgau das Potenzial der Energiegewinnung auf landwirtschaftlichen Flächen z.B. durch den Ersatz der Hagelnetze in Solar-Panels erkennt, stellt sich für uns die Frage, ob dies mit dem Thurgauer Landschaftsschutz vereinbar wäre.

Das minimale Zubau-Ziel ist sehr ambitioniert, eine Verdreifachung zum Status quo. Kann die Wirtschaft dieses Ziel überhaupt stemmen? Wer stellt die nötigen Ressourcen im Bereich der Materiallieferung und der personellen Ressourcen für die Montage zur Verfügung?

Bemerkungen zum Entwurf betreffend die Änderung ENV

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

§ 4a Abs. 3 Ziffer 1 und 2

Die Begriffe «soweit technisch möglich» und «nachweislich technisch maximal mögliche» in den beiden Ziffern sind schwammig formuliert.

Wer definiert, was technisch möglich ist und wer führt die Kontrolle durch?

§ 4b Abs. 1

Es wird nicht definiert, in welchen Situationen die haustechnischen Anlagen aufzurüsten sind. Es fehlt die Definition wie in § 4a oder § 4c.

Gebäude mit hohen Personalbelegungen, in denen pro Person eine Fläche von 20 m² oder weniger zur Verfügung steht (SIA 380/1: 2016), sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70 % sowie nach dem Stand der Technik auszurüsten.

§ 4b Abs. 1 der ENV ist wie folgt anzupassen:

Neubauten oder Gebäude nach tiefgreifenden Umbau- oder Sanierungsmassnahmen mit hohen Personalbelegungen, in denen pro Person eine Fläche von 20 m² oder weniger zur Verfügung steht (SIA 380/1: 2016), sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70 % sowie nach dem Stand der Technik auszurüsten.

§ 4b Abs. 1

Wie definiert das Amt für Energie die Grenze einer «hohen Personalbelegung»?

Sollte es über die Nutzung der Räumlichkeiten definiert werden, schlagen wir vor, die Formulierung anzupassen.

§ 4b Abs. 1

Die Definition «Stand der Technik» ist unpräzise, da dies in der Realität heissen würde, dass bei Neuerungen jeweils die Technik am Gebäude angepasst werden müsste. **Wir empfehlen eine SIA-Norm einzusetzen, die als Gradmesser für eine eindeutige Planung und Kontrolle dient.**

4c Abs. 1 und 2

Einheitliche Formulierung wählen. Im § 4c Abs. 1 ist die Rede von der «Eigenstromproduktion» und im § 4c Abs. 2 von der «Einstromproduktion».

§ 4c Abs 1

Bei Neubauten und neubauartigen Umbauten ist neben der Einhaltung der Baustandards gemäss § 4a das gesamte solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen.

§ 4c Abs. 1 der ENV ist wie folgt anzupassen:

*Bei Neubauten und **tiefgreifenden Umbau- oder Sanierungsmassnahmen** ist neben der Einhaltung der Baustandards gemäss § 4a das gesamte solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen.*

§ 4d Abs. 1

Wer definiert, ab wann die Kosten unverhältnismässige sind? Der Begriff ist schwammig. Wir empfehlen eine angepasste Formulierung.

§ 21 Abs. 1

Wir empfehlen die alte Formulierung beizubehalten. Eine Abschwächung mit der Formulierung «in der Regel» ist aus unserer Sicht nicht nötig.

§ 38

Wir empfehlen die Formulierung weniger eng zu fassen. **Eine Nutzung im Wärmeverbund sollte ebenfalls möglich sein.** Wenn ein Unternehmen zu viel Abwärme hat, sollte es diese weitergeben können.

§ 42f Abs. 1

Die Regulierungen gemäss § 42f Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sind enorm anspruchsvoll. Wir empfehlen eine Ausnahmeregelung für spezielle Situationen.

Neu § 42f Abs. 2

Wird auf eine Eigenstromproduktion ganz oder teilweise verzichtet, kann die Leistung auf einem anderen Gebäude gemietet werden.

§ 46 Abs. 2 und 3

Wir plädieren für eine Übergangsbestimmung. Bewilligungspflichtige Vorhaben der öffentlichen Hand gemäss Titel 1a sind teilweise bereits in Planung oder in der Schlussabstimmung. Die Frist bis 31. März 2023 garantiert keine Rechtssicherheit in der Planung.

Die Frist in § 46 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

*Bewilligungspflichtige Vorhaben der öffentlichen Hand gemäss Titel 1a, für die das Gesuch bis **ein Jahr nach in Kraft setzen dieser Verordnung** eingereicht wird, werden nach dem Recht in der Fassung vom 1. Juli 2020 beurteilt.*

Die Frist in § 46 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

*Bei bewilligungspflichtigen Neubauten mit Eigenstromerzeugung, für die das Gesuch bis **ein Jahr nach in Kraft setzen dieser Verordnung** eingereicht wird, muss die installierte Elektrizitätserzeugungsanlage die Anforderung gemäss § 42e Abs. 1 in der Fassung vom 1. Juli 2020 erfüllen.*

Schlussbemerkungen

Auch wenn die öffentliche Hand mit dieser Verordnungsanpassung eine wesentliche Vorbildfunktion übernehmen kann und mit gutem Beispiel vorangeht, gibt es Risiken. Diese müssen im ganzen Prozess aufgezeigt und im Auge gehalten werden.

Wir bitten das DIV, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und unsere offenen Fragen zu klären. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin